

EUROEINFÜHRUNGSSATZUNG II

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. I 2000, S. 2 ff.), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Merenberg in Ihrer Sitzung am 13.9.2001 die folgende Artikelsatzung zur Einführung des Euro – Euroeinführungssatzung (EES) – beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Entschädigungssatzung

Die Entschädigungssatzung vom 10.7.1985, öffentlich bekanntgemacht durch Aushang in der Zeit vom 12. Juli 1985 bis einschließlich 22. Juli 1985 erhält folgende Änderungen:

§ 1 Abs. 1 (Ersatz des Verdienstaufalles) erhält folgenden Wortlaut:

(1)

Gemeindevertreter, Mitglieder der Ortsbeiräte, ehrenamtliche Beigeordnete und andere ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von **7,70 €**.
pro Stunde der Tätigkeit der Gemeindevertretung, des Ortsbeirates, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören.

§ 2 (Ersatz der Fahrtkosten) Abs. 2 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Für die Mitnahme weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug wird eine zusätzliche Mitnahmeentschädigung in Höhe von 0,02 Cent pro Person und Kilometer gezahlt.

§ 3 (Aufwandsentschädigungen) Abs. 1, 3 und 5 bis 7 erhält folgenden Wortlaut:

(1)

Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Ortsbeirates, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, folgende Aufwandsentschädigung:

- | | |
|--|---------------|
| • Gemeindevertreter | 5,15 € |
| • Mitglieder der Ortsbeiräte | 5,15 € |
| • ehrenamtlich Beigeordnete | 5,15 € |
| • zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Vertreter von Bevölkerungsgruppen | 5,15 € |
| • zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige | 5,15 € |
| • sachkundige Einwohner als Mitglieder einer Kommission | 5,15 € |
| • Mitglieder eines Wahlvorstandes und des Wahlausschusses bei Gemeindewahlen | 5,15 € |

(3)

Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und dem damit verbundenen höheren Aufwand durch eine zusätzliche monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- | | |
|---|----------------|
| • den Vorsitzenden der Gemeindevertretung | 15,40 € |
| • Ausschussvorsitzende | 5,15 € |
| • die Ortsvorsteher | 7,70 € |

Die Pauschale wird vom Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem der ehrenamtlich Tätige die besondere Funktion angetreten hat. Der Anspruch auf die Pauschale endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem er aus der Funktion scheidet.

(5)

Vertritt ein ehrenamtlicher Beigeordneter den Bürgermeister, so erhält er für jeden Kalendertag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von **30,70 €**.

(6)

Der Schriftführer erhält für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **7,70 €**.

(7)

Ehrenamtliche Beigeordnete, die auf Weisung des Bürgermeisters tätig werden, erhalten pro zugewiesene Tätigkeit eine Pauschale in Höhe von **7,70 €**.

Artikel 2 Änderung der Fäkalienausfuhrsatzung

Die Fäkalienausfuhrsatzung vom 13.2.1984, öffentlich bekannt gemacht durch Aushang vom 29.2.1984 bis 12.3.1984 erhält folgende Änderungen:

§ 9 Satz 2 (Geldbuße und Zwangsmittel Satz 2) erhält folgenden Wortlaut:

Satz 2

Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsverfügung kann durch Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen (Ersatzvornahme) oder durch Festsetzung von Zwangsgeld bis zur Höhe von 78,00 € durchgesetzt werden.

Artikel 3 Änderung der Fäkalienausfuhrgebührensatzung

Die Fäkalienausfuhrgebührensatzung vom 30.10.1984, öffentlich bekannt gemacht durch Aushang vom 5.1.1985 bis 17.1.1985, erhält folgende Änderungen:

§ 4 (Höhe der Gebühren) erhält folgenden Wortlaut:

Die Gemeinde erhebt für die in § 1 bezeichneten Leistungen Gebühren in Höhe der Kosten des Abfuhrunternehmers für eine Entleerung zuzüglich 0,51 € je angefangenen Kubikmeter ausgefahrene Fäkalie.

Artikel 4 Änderung der Friedhofgebührensatzung

Die Friedhofsgebührenordnung vom 29.5.1972, öffentlich bekannt gemacht durch Aushang vom 29.5.1972 bis 6.6.1972, erhält folgende Änderungen:

§ 8 (Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle oder der Leichenhalle) erhält folgenden Wortlaut:

(1) Für die Benutzung der Friedhofskapelle oder der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | für die Aufbewahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen | 26,00 € |
| b) | für die Benutzung des Sezierraumes zu Leichenöffnungen
je angefangenen Tag | 26,00 € |
| c) | vorübergehende Einstellungen eines Auswärtigen je
angefangenen Tag | 10,20 € |

§ 12 – Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern für Erdbestattung und Aschenwahlstellen (Grabkauf) Abs. 1 und 2 erhält folgenden Wortlaut:

(1)

Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern für Erdbestattungen auf 40 Jahre sind zu entrichten:

- | | | |
|----|------------------------|----------|
| a) | für Familiengräber | |
| | • für eine Grabstelle | 358,00 € |
| | • für zwei Grabstellen | 818,00 € |

(2)

Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Aschenwahlstellen auf 40 Jahre werden erhoben:

- | | | |
|----|------------------------|----------|
| a) | für Familiengräber | |
| | • für eine Grabstelle | 179,00 € |
| | • für zwei Grabstellen | 409,00 € |

§ 13 – Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengräbern für Erdbestattungen und Aschenreihenstellen Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1)

Für die Überlassung von Reihengräbern für Erdbestattungen und Aschenreihenstellen zur Beisetzung von Leichen solcher Personen, die in § 3 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 der Friedhofsordnung der Gemeinde Merenberg genannt sind, werden erhoben:

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | für die Überlassung eines Reihengrabes zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren | 51,20 € |
| b) | für die Überlassung eines Reihengrabes zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahren | 51,20 € |
| c) | für die Überlassung einer Aschenreihenstelle | 51,20 € |

Artikel 5 **Änderung der Gebührenordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser Barig-Selbenhausen, Reichenborn und Rückershausen**

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser Barig-Selbenhausen, Reichenborn und Rückershausen vom 18. April 1972, in der Fassung des 3. Nachtrages vom 23.11.1998, bekannt gemacht am 24.11.1998 erhält folgende Änderung:

	Barig-Selbenhsn. und Reichenborn	Rückershausen
Punkt 1 erhält folgenden Wortlaut:		
Familienfeiern (Hochzeiten, Konfirmationen usw.)	61,00 €	51,00 €
Familienfeiern – Auswärtige -	92,00 €	76,50 €
Nutzung Sängerübungsraum Barig-Selbenhausen	15,00 €	
Punkt 2 erhält folgenden Wortlaut:		
Beerdigungen	30,50 €	30,50 €
Punkt 6 erhält folgenden Wortlaut:		
Großveranstaltungen:		
ein Tag	76,50 €	61,00 €
zwei Tage	153,00 €	112,00 €
drei Tage	204,50 €	153,00 €
Benutzen und Ausleihen von Gegenständen:		
a) je Tisch	2,00 €	
b) je Stuhl	0,50 €	
c) je Tischplatte	1,00 €	
Punkt 7 erhält folgenden Wortlaut:		
Benutzung des Schlachtraumes im Dorfgemeinschaftshaus Barig-Selbenhausen:	Nutzung	Entsorgung
pro Schwein	15,00 €	21,50 €
pro Rindvieh bis 1 Jahr (über 1 Jahr)	20,00 € (25,00 €)	37,50 € (49,50 €)
Auswärtige Benutzer zahlen 10,00 €		
Aufschlag pro Stück Schlachtvieh		
Bei außergewöhnlicher Benutzung des Kühlraumes, z.B. beim Kühlen von Speisen und Getränken werden für 24 Stunden berechnet:		6,00 €
Punkt 8 erhält folgenden Wortlaut:		
Kegelbahn Dorfgemeinschaftshaus Barig-Selbenhausen:		
Die Benutzung der Kegelbahn beträgt pro Stunde		5,00 €

Artikel 6 **Änderung der Gebührenordnung für die Sporthalle Merenberg**

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Sporthalle vom 11.7.1977, in der Fassung des 2. Nachtrages vom 23.11.1998, bekannt gemacht am 24.11.1998 erhält folgende Änderung:

§ 4 (Benutzungsgebühren) Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

Bei gesellschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen, die auf die Erzielung von Einnahmen gerichtet sind, werden pro Tag folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-----------------|
| a) für die Halle (inkl. Foyer und Küche) | 153,00 € |
| b) für das Foyer (inkl. Küche) | 76,50 € |

§ 4 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

Bei Großveranstaltungen wie Kirmes und Feste werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|-----------|-----------------|
| ein Tag | 153,00 € |
| zwei Tage | 306,00 € |

drei Tage 380,00 €

§ 4 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

Bei Familienfeiern o. Ä. pro Tag werden folgende Gebühren erhoben:

a) für die Halle inkl. Foyer (ohne Küche)	76,50 €
b) für das Foyer (ohne Küche)	51,00 €
c) für die Halle inkl. Foyer (ohne Küche) – Auswärtige	102,00 €
d) für das Foyer (ohne Küche) – Auswärtige	76,50 €
e) Küchenbenutzung	15,00 €
f) Küchenbenutzung – Auswärtige -	25,00 €
g) Beerdigungskaffee	30,00 €

§ 4 Abs. 6 erhält folgenden Wortlaut:

Benutzen und Ausleihen von Gegenständen:

a) je Tisch	2,00 €
b) je Stuhl	0,50 €
c) je Tischplatte	1,00 €

Artikel 7

Änderung der Nutzungs- und Gebührenordnung für das Alte Rathaus im Ortsteil Allendorf

Die Nutzungs- und Gebührenordnung für das Alte Rathaus im Ortsteil Allendorf vom 21.7.1998 erhält folgende Änderung:

Punkt 2 erhält folgenden Wortlaut:

Für die Nutzung bei privaten Veranstaltungen ist eine Gebühr von 51,00 € für Bürger der Gemeinde Merenberg und 61,00 € für auswärtige Benutzer an die Gemeinde Merenberg zu entrichten. Für die Nutzung anlässlich eines Beerdigungskaffees sind 30,00 € an die Gemeinde Merenberg zu entrichten.

Punkt 3 erhält folgenden Wortlaut:

Bei dem Personenkreis, der nicht unter Punkt 2 fällt (z. B. für ortsansässige Vereine bei Chorproben, Vorstandssitzungen, Ausstellungen o. ä.) wird keine Nutzungsgebühr erhoben. Wenn es sich um eine Vereinsveranstaltung handelt mit dem Ziel, Gewinne zu erzielen, ist die Gebühr von 51,00 € zu entrichten.

Artikel 8

Änderung der Nutzungs- und Gebührenordnung für die Grillhütte im Ortsteil Barig-Selbenhausen

Die Nutzungs- und Gebührenordnung für die Grillhütte Barig-Selbenhausen vom 25.8.1998 erhält folgende Änderung:

Punkt 6 erhält folgenden Wortlaut:

Die Nutzungsgebühr beträgt:

a)	für einheimische Nutzer	10,00 €
b)	für auswärtige Nutzer	15,00 €

Artikel 9

Änderung der Nutzungs- und Gebührenordnung für die Grillhütte im Ortsteil Reichenborn

Die Nutzungs- und Gebührenordnung für die Grillhütte Reichenborn vom 21.7.1998 erhält folgende Änderung:

Punkt 2 erhält folgenden Wortlaut:

Für die Nutzung bei privaten Veranstaltungen ist eine Gebühr von 20,00 € für Bürger der Gemeinde Merenberg und 41,00 € für auswärtige Benutzer an die Gemeinde Merenberg zu entrichten. Für die Benutzung des Kühlraumes des Dorfgemeinschaftshauses Reichenborn werden pro Tag 7,70 € erhoben. Zusätzlich zu diesem Betrag sind 10,00 € als Aufwandsentschädigung an den Hüttenwart zu entrichten. Gleichzeitig ist pro Veranstaltung eine Kautions von 51,00 € bei dem Hüttenwart zu hinterlegen.

Punkt 3 erhält folgenden Wortlaut:

Bei dem Personenkreis, der nicht unter Punkt 2 fällt (z. B. für ortsansässige Vereine) wird keine Nutzungsgebühr erhoben, jedoch eine Pauschale für Strom, Wasser, Heizung von 10,00 €. Die Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € direkt an den Hüttenwart ist außerdem zu zahlen.

Artikel 10**Änderung der Nutzungs- und Gebührenordnung für den Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Reichenborn**

Die Nutzungs- und Gebührenordnung für den Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Reichenborn vom 21.7.1998 erhält folgende Änderung:

Punkt 3 erhält folgenden Wortlaut:

Für die Nutzung bei privaten Veranstaltungen ist eine Gebühr von 30,00 € für Bürger der Gemeinde Merenberg und 51,00 € für auswärtige Benutzer an die Gemeinde Merenberg zu entrichten. In diesem Betrag sind 10,00 € für Unkosten der Freiwilligen Feuerwehr Reichenborn enthalten. Diese werden jährlich von der Gemeinde an die Freiwillige Feuerwehr Reichenborn gezahlt.

Punkt 4 erhält folgenden Wortlaut:

Bei dem Personenkreis, der nicht unter Punkt 3 fällt (z. B. ortsansässige Vereine) wird keine Nutzungsgebühr erhoben, jedoch eine Pauschale in Höhe von 10,00 € für Strom, Wasser und Heizung an die Gemeinde und einen Betrag von 10,00 € für Unkosten direkt an die FFW Reichenborn.

Artikel 11**Änderung der Nutzungs- und Gebührenordnung für den Jugendraum im Ortsteil Reichenborn**

Die Nutzungs- und Gebührenordnung für den Jugendraum im Ortsteil Reichenborn vom 21.7.1998 erhält folgende Änderung:

Punkt 2 erhält folgenden Wortlaut:

Für die Nutzung bei privaten Veranstaltungen ist eine Gebühr von 51,00 € an die Gemeinde Merenberg zu entrichten. Die Benutzung des Kühlraumes des Dorfgemeinschaftshauses Reichenborn (Bierkeller) ist im Preis eingeschlossen.

Gleichzeitig ist pro Veranstaltung eine Kautions von 51,00 € bei dem Hausmeister zu hinterlegen.

Artikel 12**Änderung der Satzung für die Deponie Rübel**

Die Satzung für die Deponie Rübel vom 10.5.1982, bekannt gemacht durch Aushang vom 19. bis 28.5.1982 in der Fassung des IV. Nachtrages vom 12.2.1996, bekannt gemacht am 16.2.1996 erhält folgende Änderung:

§ 2 erhält folgenden Wortlaut:

Zur Deckung des Aufwandes für die Unterhaltung der Deponie erhebt die Gemeinde Gebühren:

An Gebühren werden erhoben:

Je Kubikmeter abgelagerten Erdaushub **7,00 €**.

Artikel 13**Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Merenberg vom 1.9.1994 über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Merenberg**

Die Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Merenberg vom 1.9.1994 über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Merenberg vom 12.9.1994, bekannt gemacht am 14.9.1994 in der Fassung des 1. Nachtrags vom 22.3.1999, bekannt gemacht am 31.3.1999 erhält folgende Änderung:

§ 2 (Betreuungsgebühren) Abs. 1 und 2 erhält folgenden Wortlaut:

(1)

Die Betreuungsgebühr beträgt für die halbtägige Betreuung 46,00 €/Monat für das 1. Kind, 23,00 € DM/Monat für das 2. Kind und jedes weitere Kind. Alleinerziehende bezahlen für das 1. Kind 35,80 € und für das 2. Kind und jedes weitere Kind 23,00 €.

(2)

Für die Inanspruchnahme des Früh- bzw. Spätdienstes (von 7.30 - 8.00 Uhr bzw. von 12.00 Uhr - 12.30 Uhr) sowie für eine evtl. Busbenutzung sind monatlich zusätzlich insgesamt 5,00 € zu entrichten.

Artikel 14

Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Merenberg

Die Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Merenberg vom 1.5.1972, öffentlich ausgehängt vom 7.4. bis 17.4.1972 erhält folgende Änderungen:

§ 13 (Zwangmaßnahmen) Abs. 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 5 der Hessischen Gemeindeordnung mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 bis 500,00 € geahndet werden.

Artikel 15

Änderung der Polizeiverordnung über das Verbot des wilden Plakatierens

Die Polizeiverordnung über das Verbot des wilden Plakatierens vom 23.10.1981, erhält folgende Änderungen:

§ 2 erhält folgenden Wortlaut:

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden gemäß § 40 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 in der z. Zt. geltenden Fassung mit einer Geldbuße von 5,00 bis 500,00 € geahndet, soweit der Verstoß nicht nach Bundes- oder Landesgesetz mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

Artikel 16

Änderung der Stellplatz- und Garagensatzung

Die Satzung der Gemeinde Merenberg über die Pflicht zur Schaffung von Einstellplätzen und Garagen – Stellplatz und Garagensatzung – erhält folgende Änderung:

§ 6 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Stellplatz nach § 3 Abs. 1, Nr. 1 und 2	1.280,00 €
Stellplatz nach § 3 Abs. 1, Nr. 3	3.070,00 €
Stellplatz nach § 3 Abs. 1, Nr. 4	5.110,00 €
Stellplatz nach § 3 Abs. 1, Nr. 5	10.225,00 €

Artikel 17

Änderung des Gebührenverzeichnisses für gebührenpflichtige Einsätze der Freiwilligen Feuerwehren zur Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Merenberg vom 24.9.1999, bekannt gemacht am 8.6.1994 im Weilburger Tageblatt

Das Gebührenverzeichnis für gebührenpflichtige Einsätze erhält folgende Änderungen:

1. Personalgebühren	Euro/Std.
1.1 Brand- und Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	30,50
1.2 Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft nach Ermessen der Ortsteilfeuerwehr, bis zu maximal	7,70

- 1.3 Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind einmalig die Kosten von **7,70 Euro** je eingesetztem Feuerwehrangehörigen für eine verabreichte Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

2. Fahrzeuggebühren	Euro/Std.	Euro/km
Einsatzleitwagen ELW 1	41,00	0,92
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	77,00	0,92
Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W	92,00	0,92
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	102,00	0,92
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	128,00	1,23
Mannschaftstransportfahrzeug	25,50	0,92

3. Gebühren für Anhänger und Geräte **Euro**

3.1 Anhänger

Tragkraftspritzenanhänger	46,00
---------------------------	-------

3.2 Geräte

	Grundkosten Euro/Std.	jede wei- tere Std/Euro
Tragkraftspritze TS 8/8	20,50	10,20
Motorkettensäge	15,30	7,70
Stromerzeuger 1,5 KVA	15,30	7,70
Stromerzeuger 5,0 KVA	25,50	12,80
Stromerzeuger 8,0 KVA	41,00	20,50
Mehrzweckzug	15,30	7,70
Be- und Entlüftungsgerät	61,50	30,50
Öl-Wasser-Sauger	25,50	12,80
Trennschleifer	10,20	5,10
Brennschneidgerät	20,50	10,20
Handscheinwerfer	5,10	2,55
Auffangbehälter bis 100 l	7,70	3,60
Auffangbehälter bis 5.000 l	17,90	8,70

3.3 Pumpen

	Grundkosten Euro/Std.	jede wei- tere Std/Euro
Gefahrgutpumpe EX	61,50	30,50
EX-Tauchpumpe	77,00	38,30
Elektrotauchpumpe	77,00	38,30
Wasserstrahlpumpe	25,50	12,80

3.4 Strahlrohre

Strahlrohr allgemein	je TAG je Tag	Euro 5,10
----------------------	-------------------------	---------------------

3.5 Schläuche

D-Druckschlauch	je Tag	5,10
C-Druckschlauch	je Tag	10,20
B-Druckschlauch	je Tag	12,80
A-Saugschlauch	je Tag	7,70
Hochdruckschlauch 30 od. 50m	je Tag	20,50

Prüfen, Waschen, Trocknen		10,20
Vulkanisieren		12,30
Ein-/Fortbinden von	D-Kupplung	5,10
	C-Kupplung	6,60
	B-Kupplung	8,20
	A-Kupplung	12,80

4. Wasserführende Armaturen	je Tag	Euro
Standrohr mit Schlüssel	"	15,30
Verteiler	"	10,20
sonst. Wasserführende Armaturen je Stck.	"	7,70
4.1 Löschgeräte	je Tag	Euro
Feuerlöscher	"	15,30
Kübelspritze	"	5,10
Löschdecke	"	5,10
4.2 Leitern		
Steckleiterteil	"	3,80
5.1 Reinigen, Desinfizieren und Überprüfen	je Stück	Euro
Atemschutzgeräte	"	14,30
Atemschutzmaske	"	4,10
Ersatzteile werden gesondert berechnet		
5.2 Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten		
Lungenautomat	"	4,10
1/2-Jahresprüfung	"	14,30
6-Jahresprüfung	"	17,90
Füllen von Atemluftflaschen 200 bar/ 4 l	"	4,10
Füllen von Atemluftflaschen 300 bar/ 6 l	"	5,10
Füllen von Atemluftflaschen 200 bar/ 10 l	"	7,70
Ersatzteile werden gesondert berechnet		
6. Prüfen		
6.1 Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung		
6.2 Prüfen von Pumpen	je Stück	Euro
800 l Nennleistung	"	15,30
1600 l Nennleistung	"	17,90
6.3 Prüfen von Leitern		
Steckleiter	"	10,20

Artikel 18

Diese Satzung tritt ab dem 1.1.2002 in Kraft

Merenberg, den 26.9.2001

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Merenberg

(Gerald Born)
Bürgermeister